

ÖTRV VERBANDSORDNUNG

ADMINISTRATIONSBEREICH

Statuten (STA)

Geschäftsordnung (GO)

Finanzordnung (FO)

DURCHFÜHRUNGSBEREICH

Sportordnung (SO)

Sportprogramm (SP)

Meisterschaftsvereinbarung (MV)

Athletenvereinbarung (AV)

DISZIPLINARBEREICH

Disziplinarordnung (DO)

Anti Doping Bestimmung der ITU

Welt Anti Doping Code

Anti Doping Bundesgesetz (ADBG)

Sämtliche Regelungen der nationalen und internationalen Verbände der artverwandten Sportarten (FINA, FIS, IAAF ...) bzw. der Durchführungsbehörden (NADA, ÖOC ...)

GESCHÄFTSORDNUNG des ÖTRV

Die Geschäftsordnung (GO), kurz genannt GO, versteht sich als Durchführungsunterlage zu den Statuten des ÖTRV. Die Generalversammlung gibt sich ihre GO.

Abs. 1

Verbandsordnung des Österreichischen Triathlonverbandes, kurz genannt ÖTRV

Die Verbandsordnung des ÖTRV gliedert sich in 3 Geschäftsbereiche, die von folgenden Gremien beschlossen bzw. abgeändert werden:

Administrationsbereich

| | |
|-----------------------|---------------------------|
| Statuten (STA) | ÖTRV - Generalversammlung |
| Geschäftsordnung (GO) | ÖTRV - Generalversammlung |
| Finanzordnung (FO) | ÖTRV - Vorstand |

Durchführungsbereich

| | |
|---------------------------------|------------------|
| Sportprogramm (SP) | ÖTRV - Präsidium |
| Sportordnung (SO) | ÖTRV - Vorstand |
| Meisterschaftsvereinbarung (MV) | ÖTRV - Präsidium |
| Athletenvereinbarungen (AV) | ÖTRV - Präsidium |

Disziplinarbereich

| | |
|----------------------------------|---------------------|
| Disziplinarordnung (DO) | ÖTRV - Vorstand |
| Anti Doping Bestimmungen der ITU | ITU |
| Welt Anti-Doping Code der WADA | WADA |
| Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG) | Republik Österreich |

Abs. 2

Ordentliche ÖTRV Generalversammlung (o. GV)

Die Einberufungs-, Antrags-, Abstimmungs- und Durchführungsbestimmungen sind in den gültigen Statuten des ÖTRV geregelt. Ebenso sind die wesentlichen Aufgaben der Gremien in den Statuten des ÖTRV beschrieben.

Abs. 3

Außerordentliche ÖTRV Generalversammlung (ao. GV)

Die Einberufungs-, Antrags-, Abstimmungs- und Durchführungsbestimmungen sind in den gültigen Statuten des ÖTRV geregelt. Ebenso sind die wesentlichen Aufgaben der Gremien in den Statuten des ÖTRV beschrieben.

Abs. 4

ÖTRV Präsidium

Die Einberufungs-, Antrags-, Abstimmungs- und Durchführungsbestimmungen sind in den gültigen Statuten des ÖTRV geregelt. Ebenso sind die wesentlichen Aufgaben der Gremien in den Statuten des ÖTRV beschrieben.

Abs. 5

ÖTRV Vorstand

Die Einberufungs-, Antrags-, Abstimmungs- und Durchführungsbestimmungen sind in den gültigen Statuten des ÖTRV geregelt. Ebenso sind die wesentlichen Aufgaben der Gremien in den Statuten des ÖTRV beschrieben.

Abs. 6

Protokolle

Protokolle sämtlicher Gremien sind vom Büro des ÖTRV in chronologischer Reihenfolge geordnet lückenlos aufzubewahren. Die Protokollerstellung wird in der Regel vom Schriftführer des ÖTRV durchgeführt oder ist vom jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums zu gewährleisten und innerhalb

von 6 Wochen nach der Gremiumstagung an den vorgesehenen Personenkreis zuzusenden.

Abs. 7

Bundesverbandswesen

Abs. 7.1

Tätigkeitsfeld des Bundesverbandes

- Führung der ÖTRV Geschäftsstelle (siehe Detailbeschreibung)
- Installation der Führungsgremien mit entsprechender Aufgabenzuweisung (siehe Detailbeschreibung)
- Kooperation mit allen für den Sport in Österreich relevanten Stellen wie BM für Sport, BSO, ÖOC, NADA, Team Rot Weiß Rot, HSZ, LSO, Sporthilfe, IMSB u.a.
- Kooperation mit den zuständigen internationalen Verbänden International Triathlon Union (ITU) und European Triathlon Union (ETU)
- Erstellung, Aktualisierung, Beschlussfassung und Durchführung bzw. gegebenenfalls Sanktionierungen der gesamten Verbandsordnung wie in Abs. 1 beschrieben.

Abs. 7.2

Veranstaltungskalender - Öst. (Staats) Meisterschaften

Der ÖTRV informiert alle ÖTRV Vereine bis spätestens 15.09. über die Möglichkeit der Einreichung für Öst. (Staats) Meisterschaften (ausgenommen Staatsmeisterschaft Wintertriathlon bereits am 15.07.) und ÖTRV Veranstaltungen. Der ÖTRV stellt nach Einlangen der Wettkampfanträge vorerst einen provisorischen Veranstaltungskalender auf seine Homepage (bis längstens 01.11).

Der offizielle Veranstaltungskalender inkl. Öst. (Staats) Meisterschaften wird auf der ÖTRV-

Homepage ab 15. 11. veröffentlicht. Die Vergaberichtlinien für Österreichische (Staats-) Meisterschaften werden den ÖTRV Vereinen mittels Informationsblatt zugesandt. Alle Öst. (Staats) Meisterschafts - Bewerber müssen ihre Veranstaltung mittels Präsentation bei der Geschäftsstelle einreichen. Die Meisterschaftsvergabe erfolgt durch den ÖTRV Vorstand. Meisterschaftsbewerber werden nur mit der Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes zur Meisterschaftsbewerbung zugelassen.

Abs. 7.3

Informationen

Der ÖTRV veröffentlicht nachfolgende Informationen laufend auf seiner Homepage:

- die Veranstaltungskalender der ITU und der ETU, jeweils unverzüglich nach dem Erhalt
- den ÖTRV Veranstaltungskalender des jeweiligen Kalenderjahres
- bis 31. März jeden Jahres die aktuelle Liste der Namen, Telefonnummern und Funktionsbezeichnungen der Mitglieder der Leitungsorgane der anderen Landesverbände
- bis 31. März jeden Jahres ein aktuelles Verzeichnis der den anderen Landesverbänden angehörenden Vereine mit Namen, Telefonnummern und Kontaktpersonen
- eine aktualisierte Liste der Jahreslizenznehmer des ÖTRV
- eine aktuelle Liste der ÖTRV-Kampfrichter

Abs. 7.4

Tätigkeitsfeld des Präsidenten

- Gesamtführung des Verbandes und strategische Ausrichtung
- Personaleinstellung, -kontrolle und -kündigung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des ÖTRV
- Leitung der Präsidiums- und Vorstandssitzungen sowie terminliche Planung und Vorbereitung in Kooperation mit der ÖTRV Geschäftsstelle
- Leitung der Generalversammlung sowie terminliche Planung und Vorbereitung in Kooperation mit der ÖTRV Geschäftsstelle
- Anbahnung von Sponsorgeschäften
- Strategische Planung der Kooptierung von Funktionären in internationale Gremien wie ITU und ETU
- Zusammenarbeit mit allen sportrelevanten Gremien
- Enge Zusammenarbeit mit den Führungsfunktionären des ÖTRV
- Kontakt mit den Landesverbänden und Vereinen

- Repräsentant nach Außen bei öffentlichen Auftritten des Verbandes in Kooperation mit den Vizepräsidenten und dem Generalsekretär

Abs. 7.5

Tätigkeitsfeld der ÖTRV Geschäftsstelle unter der Leitung des Generalsekretärs

- Geschäftsführung des Verbandes unter Einhaltung der Beschlüsse der Entscheidungsgrerien
- Führung der Geschäftsstelle mit allen Mitarbeiter n und Trainer n
- Führung und Vorlage der Stunden- und Arbeitsaufzeichnungen aller Mitarbeiter des ÖTRV
- Organisation aller Sitzungen und Versammlungen
- Erstellung des Verbandsbudgets in Zusammenarbeit mit dem ÖTRV Finanzausschuss als Entscheidungsgrundlage für das Präsidium und den Vorstand
- Operative Führung der finanziellen Geschäfte auf Basis des Jahresbudgets und unter Kontrolle des Finanzausschusses, inkl. Rechnungs- und Mahnwesen
- Anbahnung von Sponsor geschäften und Betreuung der Sponsoren
- Zusammenarbeit mit allen sport relevanten Gremien
- Erstellung und Verbreitung von Informationen für Landesverbände, Vereine, Trainer, Aktive
- Enge Zusammenarbeit mit den Führungsfunktionären des ÖTRV
- Medienbetreuung
- Überwachung der Presseaussendungen
- Durchführung aller Aufträge von Funktionären des Präsidiums
- Telefon-, Brief- und E-Mail Korrespondenz
- Protokollversand, Einladungsversand
- Administrative Tätigkeiten rund um das Lizenzwesen des ÖTRV
- Erstellung des ÖTRV Veranstaltungskalenders
- Organisation der Delegationsentsendungen zu internationalen Einsätzen in Kooperation mit dem Sportdirektor und den ÖTRV Trainern
- Betreuung/Aktualisierung der ÖTRV Homepage in Kooperation mit dem Informationsbereich
- Erstellung und Weiterleitung von Medienberichten
- Betreuung der ÖTRV Homepage im redaktionellen Bereich
- Ergebnisinformation über die ÖTRV Homepage
- Vorbereitung und Fixierung von Pressekonferenzen
- Erstellung von Pressemappen, Informationsfoldern
- Archivierung von Presseartikeln
- Kontaktpflege zu allen für den ÖTRV relevanten Medien
- Gegebenenfalls individuelle mediale Betreuung der ÖTRV Kaderathleten und Topveranstaltungen
- Erstellung von Athletenprofilen
- Archivierung von Pressefotos
- Zusammenarbeit mit dem ÖTRV Schriftführer bei der ÖTRV Chronik
- Anti Doping Agenden inkl. Pooleinteilung, Kooperation NADA/WADA u.a., Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmenetablierung und -umsetzung, Reglementanwendung, Kontrollunterstützung

Abs. 7.6

Tätigkeitsfeld der Vizepräsidenten

- Strategische Mitführung des Verbandes
 - Repräsentant nach Außen bei öffentlichen Auftritten des Verbandes in Kooperation mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär
 - Kooptierung in internationale Gremien der ITU und ETU
 - Vereinsbesuche, Wettkampfbesuche
- Für die Vizepräsidenten erfolgt eine genaue Zuweisung bestimmter Aufgabengebiete durch das Präsidium des ÖTRV.

Abs. 7.7

Tätigkeitsfeld des Schriftführers/Schriftführer Stellvertreter

- Protokollführung während der Gremiumssitzungen
- Führung der Vereinschronik
- Führung des Ehrenzeichenwesens
- Kontrolle der Ablagesysteme in der ÖTRV Geschäftsstelle

Abs. 7.8

Tätigkeitsfeld des Sportdirektors/Stellvertretenden Sportdirektors

- Aus- und Aufbau der Leistungssportstruktur im Elite, U 23 Bereich und Nachwuchssport
- Aus- und Aufbau des Netzwerkes Spitzensport im ÖTRV
- Aufbau von Bundesleistungszentren
- Enge Kooperation mit öst. Sportinstitutionen (BM für Sport, ÖOC, BSO, HSZ)
- Kooperation mit den installierten Landesleistungszentren bzw. Landestrainern
- Administrative Tätigkeiten im Rahmen des Sportbetriebes
- Erstellung umfassender Statistiken im Spitzensportbereich des ÖTRV
- Betreuung und Führung der ÖTRV Athleten/innen bei zentralen Trainingsmaßnahmen und internationalen Wettkampfbeschickungen durch den ÖTRV
- Mitarbeit im Aus- und Fortbildungsbereich
- Modulleiter des Moduls Sportentwicklung Elite- und U 23
- Enge Kooperation mit den ÖTRV Gremien, Ausschüssen und Modulen
- Enge Kooperation mit dem ÖTRV Nachwuchstrainer / Koordination Schulsportinitiativen
- Entwicklung und Koordination von Fördermaßnahmen
- Erstellung und Umsetzung der ÖTRV Verbandsreglements im Sportbereich

Abs. 7.9

Tätigkeitsfeld des Finanzreferenten/Finanzreferent Stellvertreter

- Erstellung des Jahresbudgets in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss
- Kontrolle der operativen Finanztätigkeiten in der Geschäftsstelle
- Vorbereitung der Unterlagen für die Kassaprüfung
- Information über die finanziellen Situation im ÖTRV in den dafür vorgesehenen Gremien

Abs. 7.10

Tätigkeitsfeld des Technischen Direktors/ Stellvertretenden Technischen Direktors

- Teilnahme an ÖTRV-Präsidiums- und Vorstandssitzungen
- Einberufung und Leitung des Technischen Ausschusses. In diesem werden u. a. Erfahrungen ausgetauscht, Probleme besprochen, Problemlösungen erarbeitet, Vorschläge für Regeländerungen eingebracht, Neuerungen vorgestellt
- Erstellung und laufende Aktualisierung der Veranstaltungs- und Wettkampfordnung
- Organisation der Kampfrichter Ausbildung
- Organisation der Kr-Lizenzausweise und allfällig sonstiger Kr-Utensilien (Kr-Westen etc.) in Zusammenarbeit mit der ÖTRV Geschäftsstelle
- Erstellung und laufende Aktualisierung der ÖTRV-Kampfrichter-Evidenzliste in Zusammenarbeit mit der ÖTRV Geschäftsstelle
- Nominierung der Technischen Delegierten und der Chefkampfrichter für Ö(ST)M-Bewerbe
- Vorsitz im Wettkampf-Schiedsgericht bei Einsprüchen aus ÖTRV-Bewerben

Abs. 7.11

Tätigkeitsfeld der beim ÖTRV angestellten Trainer

Bereich Nachwuchs

- Aus- und Aufbau der Sportstruktur im Nachwuchsbereich (Schüler, Jugend, Junioren)
- Enge Kooperation mit den Heimtrainern der ÖTRV Nachwuchskaderathleten und im Bedarfsfall Direktbetreuung von Nachwuchskaderathleten
- Kooperation mit den installierten Landesleistungszentren bzw. Landestrainern
- Administrative Umsetzungen von zentralen ÖTRV Maßnahmen
- Betreuung und Führung der ÖTRV Nachwuchskaderathleten bei zentralen Trainingsmaßnahmen und internationalen Wettkampfbeschickungen durch den ÖTRV
- Mitarbeit im Aus- und Fortbildungsbereich
- Modulleiter des Moduls Sportentwicklung Nachwuchs
- Installation eines zentralen Talentfindungssystems
- Enge Kooperation mit den ÖTRV Gremien und Referaten
- Enge Kooperation mit dem ÖTRV Bundestrainer Elite / U 23
- Koordination von Fördermaßnahmen im Nachwuchsbereich
- Ausbau des Triathlonsports im Segment Schulsport

- Erstellung und Umsetzung der ÖTRV Verbandsregelwerke im Sportbereich

Bereich U 23/Elite

- Aus- und Aufbau der Leistungssportstruktur im Elite und U 23 Bereich
- Aus- und Aufbau des Netzwerkes Spitzensport im ÖTRV
- Enge Kooperation mit den Heimtrainern der ÖTRV Kaderathleten
- Aufbau eines Olympiastützpunktes
- Kooperation mit den instalierten Landesleistungszentren bzw. Landestrainern
- Administrative Umsetzungen von zentralen ÖTRV Maßnahmen
- Betreuung und Führung der ÖTRV Kaderathleten bei zentralen Trainingsmaßnahmen und internationalen Wettkampfbesichtigungen durch den ÖTRV
- Mitarbeit im Aus- und Fortbildungsber eich
- Referatsleiter des Referates Sportentwicklung Elite- und U 23
- Betreuung und Ausbau des zentralen Sichtungssystems
- Enge Kooperation mit den ÖTRV Gremien und Referaten
- Enge Kooperation mit dem ÖTRV Nachwuchstrainer
- Koordination von Fördermaßnahmen
- Erstellung und Umsetzung der ÖTRV Verbandsregelwerke im Sportbereich

Abs. 8

Landesverbandswesen

Abs. 8.1

Tätigkeitsfeld der Landesverbände

- Die Landesverbände haben die jeweils gültige Version der Verbandsordnung, ehest möglich an ihre Mitgliedsvereine weiterzugeben und diese entsprechend einzuhalten.
- Die Landesverbände entsenden den Präsidenten (oder im Verhinderungsfall einen schriftlich namhaft gemachten Vertreter) zu den ÖTRV Vorstandssitzungen.
- Die Landesverbände wirken mittels Stimmrecht mit den Delegierten an der jährlichen ÖTRV Generalversammlung mit.
- Weiterleitung der ÖTRV-Wettkampfanträge ihrer Mitgliedsvereine an den ÖTRV bis längstens:

| | |
|--------|--|
| 15.08. | Wettkampfanträge Wintertriathlon |
| 15.10. | Wettkampfanträge Öst. (Staats) Meisterschaft |
| 31.10. | Wettkampfanträge |
- Die ÖTRV-Landesverbände sind für die jährliche Weitergabe ihres aktuellen Mitgliederstandes an den ÖTRV verantwortlich. Dabei sind alle relevanten Daten des jeweiligen Vereines anzuführen. Diese Meldung hat bis längstens 15. Februar jeden Jahres zu erfolgen.
- Bei Neuaufnahmen von Vereinen durch die Landesverbände wird eine Vorstandsliste, der Vereinsregisterauszüge und die gültigen Vereinsstatuten zwecks Aufnahme in den ÖTRV an die Geschäftsstelle mit dem Auszug aus dem Protokoll des Landesverbandes, welcher die Aufnahme des Vereines in den Landesverband bestätigt, übermittelt.
- Alle ÖTRV-Landesverbände haben einen Technischen Koordinator in ihrer Verbandsstruktur vorzusehen, der dem Technischen Ausschuss des ÖTRV angehört und für die Kampfrichter Ausbildung und die Kampfrichtereinsätze (Kampfrichtereinteilung) im jeweiligen Landesverband verantwortlich ist.

Tätigkeitsfeld des Technischen Koordinators/Technischen Koordinator Stellenvertreter des Landesverbandes:

- a) Teilnahme an den Sitzungen des Technischen Ausschusses des ÖTRV
- b) Ausbildung der Kampfrichter in ihren Landesverbänden. Das heißt: jährlich mindestens einen Kampfrichterlehrgang durchführen und bei Bedarf Prüfungen vornehmen. Dabei ist der Ausbildungsplan des ÖTRV (Schulungs- und Prüfungsunterlagen) zu verwenden
- c) Jährliche Festsetzung der Kampfrichtereinsätze für alle in diesem Landesverband vorgesehenen ÖTRV-Wettkämpfe (Kampfrichtereinteilungen)
- d) Entsendung von Delegierte des Landesverbandes für die Wettkampf-Jury
- e) Weiterleitung von Ergebnislisten und Wettkampfbereichten an den ÖTRV

- f) Die Landes-TK´s haben jährlich bis 31. März eine Liste der geprüften Kampfrichter ihres Landesverbandes mit gleichzeitiger Überweisung der ÖTRV-Kampfrichter-Lizenzgebühren (laut Finanzordnung) an die ÖTRV-Geschäftsstelle zu übermitteln. In dieser Liste sind jeweils Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Emailadresse und Verein anzuführen.
- g) Die Technischen Koordinatoren der Landesverbände haben alle gesammelten Wettkampfberichte evident zu halten und auf Verlangen eine Kopie an die ÖTRV-Geschäftsstelle und/oder an den Technischen Koordinator des ÖTRV zu übermitteln.
- h) Alle ÖTRV-Landesverbände haben einen Sportkoordinator in ihrer Verbandsstruktur vorzusehen, der dem Sportausschuss des ÖTRV angehört und für die sportlichen Tätigkeiten im jeweiligen Landesverband verantwortlich ist.
- i) Die Sportkoordinatoren haben jeweils bis 31.01. des Jahres eine aktuelle Landeskaderliste an die ÖTRV Geschäftsstelle zu senden.
- j) Alle ÖTRV-Landesverbände haben fristgerecht den jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der ÖTRV-Finanzordnung zu entrichten.

Abs. 9 Vereinswesen

Abs. 9.1 Tätigkeitsfeld der Vereine

- Die Vereine sind verantwortlich für die Einhaltung der An- und Abmeldezeit bzw. der Übertrittszeit jedes Athleten.
- Die Vereine sind des Weiteren für die alljährliche Meldung ihrer Mitgliederstände verantwortlich. Stichtag ist der 01. Jänner, Frist für die Abgabe der Meldung ist der 15. Februar. Die Meldung hat Namen, Geburtsdaten und Adressen sowie die E-Mail-Adressen der Mitglieder zu enthalten und erfolgt an den jeweiligen Landesverband.
- Vereine, die ÖTRV-Wettkampfveranstaltungen durchführen, müssen mindestens zwei geprüfter Kampfrichter mit gültiger ÖTRV-Kampfrichterezienz unter ihren Mitgliedern haben.
- Weiterleitung von ÖTRV-Wettkampfanträgen an den Landesverband zu folgenden Abgabeterminen:

| | |
|--------|--|
| 31.07. | Wettkampfanträge Wintertriathlon |
| 30.09. | Wettkampfanträge Öst. (Staats) Meisterschaft |
| 15.10. | Wettkampfanträge |
- Fristgerechte Bezahlung der jährlichen ÖTRV-Vereins- und Veranstalterabgabe laut geltender Finanzordnung

Abs. 9.2 Vereinszugehörigkeit, -wechsel, -ablöse

Während eines Jahres ist die Mitgliedschaft gleichzeitig in nur einem dem ÖTRV angehörenden Verein möglich. Jeder Vereinswechsel erfordert eine schriftliche Abmeldung und eine schriftliche Anmeldung.

Die Abmeldung ist schriftlich an den bisherigen Verein zu senden, der die Freigabe innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen oder unter Angabe von Gründen zu verweigern hat.

Die Freigabe kann nur verweigert werden, wenn:

- der Verein Forderungen gegen das Mitglied hat
- das Mitglied bzw. der neue Verein die geforderte Ablösesumme nicht akzeptiert.

Allfällige Ablöseforderungen werden an das Mitglied gestellt.

Die Ablöse gründet sich entweder auf einen Ablösevertrag zwischen Verein und Mitglied oder ist aus den belegbaren Aufwendungen des bisherigen Vereines, die für das Mitglied in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Vereinswechsel getätigt wurden, zu errechnen.

Für Ablöseforderungen kommen Aufwendungen in Betracht, die der sportlichen Entwicklung dienen (etwa Kosten für Ausrüstung, Trainer, Trainingslager, sportmedizinische und physiotherapeutische Behandlungen, udgl.) und Aufwendungen allgemeiner Art (wie etwa Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungskosten, Nenngelder, udgl.). Ausgenommen sind allfällige Honorare bzw. Prämienzahlungen!

Ein Vereinswechsel ist nur möglich, wenn die Freigabe nicht verweigert wurde.

Die Abmeldung beim derzeitigen Verein zum Zweck eines Vereinswechsels ist innerhalb eines Kalenderjahres nur in den Zeiträumen vom 01.11. bis 15.12. möglich.

Nimmt der bisherige Verein nicht binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Abmeldung zur Freigabe Stellung oder kann innerhalb von 4 Wochen ab demselben Zeitpunkt über die Ablöse keine Einigung erzielt werden, ist die ÖTRV-Geschäftsstelle von den Parteien über die wechselseitigen Ansprüche schriftlich unter Beilage der entsprechenden Beweismittel in Kenntnis zu setzen. Der Technische Koordinator des ÖTRV oder sein Stellvertreter entscheidet nach Überprüfung aller vorliegenden Unterlagen und in Anwendung der diesbezüglich geltenden Bestimmungen über die Berechtigung der Ablöseforderungen sowie über Freigabe oder eine allfällige Sperre. Eine daraus allfällig resultierende Sperre beträgt maximal 12 Monate.

Gegen dessen Entscheidung hat jede der betreffenden Parteien ein Einspruchsrecht. Ein derartiger Einspruch ist unter Angabe der Gründe und gleichzeitiger Bezahlung einer Einspruchsgebühr in der Höhe von € 35,- binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Erstentscheidung bei der ÖTRV Geschäftsstelle schriftlich einzubringen. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Einspruchsgebühr rückerstattet. Über diesen Einspruch entscheidet das ÖTRV-Präsidium. Die Entscheidung des ÖTRV-Präsidiums ist endgültig und ist umgehend nachstehenden Personen bzw. Stellen zur Kenntnis zu bringen.

- den Streitparteien,
- der ÖTRV-Geschäftsstelle,
- dem Technischen Direktor
- dem Sportdirektor
- den Landesverbandspräsidenten.

Gesperrte Athletinnen und Athleten dürfen während der Dauer der Sperre nicht an vom ÖTRV und seinen Landesverbänden genehmigten Wettkämpfen teilnehmen. Sie finden keine Aufnahme in National- oder Landeskader, bzw. werden aus diesen Kadern ausgeschlossen.

Gesperrte Athletinnen und Athleten erhalten für die Dauer der Sperre keine Jahreslizenz.

Die Sperre erlischt:

- nach Bezahlung der Ablöseforderungen,
- nach dem Zurückziehen der Abmeldung durch das Mitglied,
- nach dem Zurückziehen der Ablöseforderungen.

Ablöseforderungen erlöschen gleichzeitig mit dem Erlöschen der Sperre der Athleten, damit erlangen die Athleten auch ihre Freigabe, welche die ÖTRV-Geschäftsstelle auf Verlangen zu bestätigen hat.

Bei Vereinsauflösung benötigt das Mitglied keine Freigabe.

Ein Vereinsbeitritt von vereinslosen Personen ist während des ganzen Jahres möglich.

Ablösesätze bei Vereinswechsel

Laut ÖTRV-Wettkampfreglement dürfen zur Berechnung der maximalen Ablöseforderung nur die letzten 3 Jahre (36 Monate) vor dem Vereinsaustritt herangezogen werden.

Für Ablöseforderungen können maximal nachstehende prozentuelle Anteile der vom bisherigen Verein für das betreffende Mitglied in den 3 Jahren (36 Monaten) vor dem Vereinsaustritt tatsächlich aufgebracht und gemäß den Bestimmungen des Wettkampfregements auch in Frage kommenden finanziellen Aufwendungen herangezogen werden.

66% (zwei Drittel) der Aufwendungen der vergangenen 12 Monaten vor dem Vereinsaustritt

50% (die Hälfte) der Aufwendungen innerhalb der 12 Monate davor

33% (ein Drittel) der Aufwendungen innerhalb den weiteren 12 Monate davor.

Die Gesamthöhe von Ablösebeträgen ist jedoch wie folgt nach oben begrenzt:

| | |
|--|-----------|
| für ÖTRV-Kaderathleten/innen Elite (einschließlich U 23) | € 2.500,- |
| für Landeskaderathleten/innen Elite (einschließlich U 23) | € 1.500,- |
| für ÖTRV-Nachwuchskaderathleten/innen | € 1.000,- |
| für alle übrigen Athl./innen ab U 23 aufwärts | € 750,- |
| für alle übrigen Athl./innen ab JUN abwärts (bis max. SCH A) | € 500,- |

Abs. 10

Auslandsstarts von Kaderathleten

Athleten eines ÖTRV-Kaders - und nur diese - haben spätestens zwei Wochen vor einem geplanten Auslandsstart durch ihren Verein bei der ÖTRV-Geschäftsstelle um **Auslandsstartgenehmigung** anzusuchen.

Bei Auslandsstarts ist jeder Athlet zur umgehenden Weitergabe der Ergebnisse an die ÖTRV-Geschäftsstelle und an die jeweiligen Landesverbände verpflichtet.

Entsteht den Athleten durch die Nichtweitergabe ein Nachteil oder ein Schaden, so haben sie keinen Anspruch auf Tilgung dieses Nachteils oder Schadens.

Abs. 11

Lizenzen

Der Besitz einer gültigen Lizenz (Jahres- oder Tageslizenz) ist Voraussetzung für die Teilnahme an jedem vom ÖTRV oder seinen Landesverbänden genehmigten Wettkampf.

Für die Teilnahme an Österreichischen (Staats-) Meisterschaften und Qualifikationsbewerben sowie für die Zugehörigkeit zu den Kadern des ÖTRV, ist der Besitz einer Jahreslizenz des ÖTRV notwendig.

Den Landesverbänden wird empfohlen, auch für die Teilnahme an Landesmeisterschaften den Besitz einer gültigen Jahreslizenz des ÖTRV vorzusetzen.

Landesverbände können aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen von der verpflichtenden Lösung von Tageslizenzen absehen.

Tageslizenznehmern ist gemeinsam mit der Tageslizenz das Informationsblatt mit den wichtigsten Regeln der Sportordnung des ÖTRV zu übergeben.

Die Jahreslizenz ist bei der Startnummernausgabe vorzuweisen, die Kontrolle der Lizenzen unterliegt dem jeweiligen Landesverband. Im Fall von grober Unsportlichkeit kann die Jahreslizenz entzogen werden.

Kann ein Athlet bei der Startnummernausgabe keine gültige Jahreslizenz des ÖTRV oder eines der ITU angehörenden nationalen Verbandes vorweisen, ist er verpflichtet, eine Tageslizenz des Landesverbandes zu lösen, dem der Veranstalter angehört.

Abs. 12

Kampfrichterwesen

Für das Kampfrichterwesen im ÖTRV ist der Technische Direktor und sein Stellvertreter verantwortlich. Sie erstellen einen Kampfrichter-Ausbildungsplan und bilden die Technischen Koordinatoren der Landesverbände aus, die wiederum die Kampfrichter in ihren Landesverbänden ausbilden. Dem Technischen Direktor des ÖTRV und seinem Stellvertreter ist es auch vorbehalten, im Bedarfsfalle auch Kampfrichterschulungen in Landesverbänden durchzuführen bzw. eigene Chefkampfrichterschulungen zu organisieren.

Abs. 12.1

Tätigkeitsfeld der ÖTRV Kampfrichter

- Teilnahme an den jährlich stattfindenden Kampfrichterlehrgängen des jeweiligen Landesverbandes. Geprüfte Kampfrichter sollten ohne triftigen Grund bei keinem dieser Lehrgänge fehlen. Kampfrichter, die ohne Begründung bei einer Kampfrichterschulung fernbleiben, verlieren ihre Kampfrichterezulassung und müssen bei einem Wiedereintritt erneut geprüft werden.
- Geprüfte Kampfrichter unterstehen dem jeweiligen Landesverband und müssen Mitglieder eines dem Landesverband angeschlossenen Vereins sein.
- Bestreitung von Kampfrichtereinsätzen bei den Wettkämpfen des jeweiligen Landesverbandes laut erstelltem Einsatzplan des dortigen TK. Kampfrichter müssen jährlich mindestens 2 Kampfrichtereinsätze absolvieren.
- Kampfrichter haben sich stets rechtzeitig am jeweiligen Einsatzort einzufinden und sich beim Veranstalter entsprechend zu melden.
- Kampfrichter müssen bei einer Einsatzverhinderung rechtzeitig den Technischen Koordinator seines Landesverbandes und den Chefkampfrichter verständigen.
- Kampfrichter haben während eines Einsatzes eigenverantwortlich, nach bestem Wissen und Gewissen in Anwendung der Sportordnung vorzugehen. Ihre Entscheidungen haben sie

ordnungsgemäß in einem Kampfrichterprotokoll zu dokumentieren und dem Chefkampfrichter mitzuteilen. Dieser kommuniziert Entscheidungen an die Rennleitung.

- Weiter detaillierte Kr-Aufgaben sind im ÖTRV-Veranstaltungsreglement enthalten

Die im Rahmen der Ausbildung zum staatlich geprüften Lehrwart bzw. Trainer für Triathlon an einer Sportakademie (BAfL) durchgeführte Schulung über Wettkampf und Veranstalterreglements für Triathlon/Duathlon und Winter Triathlon wird als Kampfrichterlehrgang anerkannt, sofern diese Schulung durch einen TK des ÖTRV (auch Landesverbands-TKs) durchgeführt wurde.

Abs. 12.2

Kampfrichterequipment

- Kampfrichter benötigen bei ihren Einsätzen folgende Ausrüstung:
- ÖTRV-Kampfrichter-Lizenzausweis. Dieser wird durch den ÖTRV ausgestellt und ist bei allen Kampfrichtereinsätzen sichtbar zu tragen
- ÖTRV-Kampfrichter-Weste. Diese wird mit der Kr-Lizenz durch den ÖTRV beigestellt und gehört dem Kampfrichter so lange dieser in der Kampfrichter-Evidenzliste des ÖTRV aufscheint. Die Kr-Weste ist bei allen Kr-Einsätzen während der gesamten Dauer des Einsatzes zu tragen.
- Eine Kampfrichter-Triller (Signal)pfeife und die 3 Strafkarten (gelb, schwarz, rot)
- Schreibzeug (Block und Kugelschreiber)
- Umhängetasche

Abs. 12.3

Kampfrichterkosten

Die anfallenden Kampfrichterkosten werden vom jeweiligen Veranstalter getragen.

Bei Österreichischen (Staats-) Meisterschaften werden die Aufwendungen des Technischen Delegierten und des Chefkampfrichters vom ÖTRV, bei Landesmeisterschaften vom jeweiligen Landesverband getragen. Bei allen anderen Wettbewerben trägt der Veranstalter diese Kosten. Die Kampfrichterentschädigungen sind in der Finanzordnung des ÖTRV geregelt.

Der Chefkampfrichter ist verpflichtet, noch am Wettkampftag das Formular „Abrechnung der Kampfrichterspesen“ von den Kampfrichtern ordnungsgemäß ausfüllen zu lassen und das ausgefüllte Formular innerhalb von drei Tagen dem Veranstalter (ÖTRV, Landesverband oder Veranstalter) zu übersenden.

Linz, am 09.04.2010